

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma eitech Werkzeugbau GmbH

I. Anwendung

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage für gegenwärtige sowie sämtliche künftige Geschäfte, auch wenn nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten die Fa. eitech nur, wenn sie von dieser zuvor schriftlich anerkannt wurden.
2. Sämtliche Angebote sind bezüglich Preis, Mengen, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.

II. Preise

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in der zur Lieferzeit geltenden gesetzlichen Höhe.

III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge des Verschuldens der Fa. eitech nicht eingehalten, so ist, falls diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, der Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat.
2. §§ 323 Abs.2 BGB und 376 Abs.1 Satz 1 und 2 HGB finden auch bei Vereinbarung eines konkreten Liefertermins oder einer konkreten Lieferfrist keine Anwendung. Die Vereinbarung von Fixgeschäften im Sinne dieser Vorschriften bedarf seitens der Fa. eitech der schriftlichen Bestätigung.
3. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 10% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.
4. Fa. eitech ist grundsätzlich zu Teillieferungen berechtigt. Etwaige Teillieferungen gelten hinsichtlich der Rechnungserteilung und Zahlung (vgl. Ziff. XI) als besonderes Geschäft.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Fa. eitech, die Lieferung für die Dauer der Behinderung nebst einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen staatliche Hoheitsakte (Embargos, sonstige Ausfuhrverbote), Kriegs- und Bürgerkriegszustände, Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die der Fa. eitech die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Untertierlieferanten eintreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Fa. eitech von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann die Fa. eitech sich nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

IV. Versand

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt die Fa. eitech Verpackung, Versandart und Versandweg nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Käufer über. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Wurde auf Verlangen des Käufers eine bestimmte Versandart und/oder ein bestimmter Versandweg gewählt, so hat er die dadurch gegenüber der billigsten Versandmöglichkeit entstehenden Mehrkosten auch dann zu tragen, wenn die Fa. eitech sich zu frachtfreier Lieferung verpflichtet hat.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälligen und nicht fälligen Forderungen, egal aus welchem Rechtsgrund, inklusive eventuell entstandener Kosten und Zinsen sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer, im Eigentum von der Fa. eitech, und zwar auch dann, wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Ware bereits bezahlt wurde.
2. Ältere, im Kontokorrent bereits bezahlte Waren, und neue, noch unbezahlte Waren bleiben im Wert von insgesamt 120% der jeweiligen Saldoforderung im Eigentum von der Fa. eitech. Je nach Tilgung der Saldoforderung geht das Eigentum an den bereits bezahlten Waren nach dem Prinzip der zeitlichen Priorität der Auslieferung auf den Käufer über. Bei Hereingabe von Schecks ist für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die endgültige und unwiderrufliche Gutschrift des Betrages auf dem Geschäftskonto von der Fa. eitech maßgeblich. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung von der Fa. eitech gegründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
3. Solange das Eigentum an der Vorbehaltsware oder an der hergestellten Ware noch bei der Fa. eitech liegt, ist der Käufer nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und nur unter der Bedingung berechtigt, die hergestellte Ware zu veräußern, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gem. oben VI. Abs. 1 bis 2 vereinbart. Die Ermächtigung entfällt, sobald der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder einer vereinbarten Kaufpreiskasse im Rückstand ist. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Die Fa. eitech verpflichtet sich bereits heute, das Eigentum auf erstes Anfordern auf den Käufer zu übertragen, wenn sämtliche Haupt- und Nebenforderungen aus dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft sowie aus sämtlichen übrigen Geschäftsbeziehungen mit diesem erfüllt sind. Die Beweislast hierfür liegt bei dem Käufer.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Fa. eitech die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an die Fa. eitech ab. Soweit diese Miteigentümer gem. Abs. 2 geworden ist, gilt die Abtretung in Höhe des Wertes des Miteigentumsanteiles der Fa. eitech.
6. Soweit vorangehend Sicherheiten vereinbart wurden, erstrecken sich diese auf die Hauptforderung unter Einschluß eventuell entstandener Kosten sowie Zinsen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
7. Sämtliche Sicherheiten erstrecken sich insbesondere auch auf den Fall, daß der Insolvenzverwalter gemäß §§ 17 KO, 103 InsO, 107 InsO die Durchführung des Vertrages wählt. Sie dienen dann zur Absicherung sämtlicher aus der Erfüllungswahl ggf. neu entstandener Forderungen der Fa. eitech gegenüber der Insolvenzmasse. Fa. eitech ist berechtigt, eine Erfüllungswahl analog §§ 103, 107 InsO auch dann zu verlangen, wenn besondere Umstände Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, namentlich bei Stellung eines Insolvenzantrages, gleich von welcher Seite, bzw. Anordnungen eines Gerichtes in einem Insolvenzantragsverfahren.
8. Falls die Fa. eitech nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen durch Zurücknahme von Vorbehaltsware von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu dem zwischen ihr und dem Käufer vereinbarten Kaufpreis. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
9. Hilfsweise gilt jedenfalls ein nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt, bezogen auf das Kontokorrent, als vereinbart; wiederum Hilfsweise einfacher Eigentumsvorbehalt.

VI. Gewährleistung

Die Gewährleistung ist auf die Einhaltung der allgemeinen Herstellerspezifikationen beschränkt. Die Fa. eitech haftet nicht für die Verwendbarkeit der Produkte für einen konkreten Verwendungszweck, es sei denn, dies wäre ausdrücklich schriftlich zugesagt. Der Käufer hat die gelieferten Produkte vor der Verarbeitung in bezug auf den konkreten Verwendungszweck eigenen Prüfungen und Versuchen zu unterziehen. Für als „substandard“ bezeichnete Ware ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

Im übrigen sind Mängelrügen unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Fa. eitech innerhalb einer Woche nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei begründeter Mängelrüge ist die Fa. eitech zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, oder liefert die Fa. eitech nicht innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung, so kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) sowie den Ersatz der Nebenkosten (z.B. Wege- und Arbeitskosten) nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

Weitergehende Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für zugesicherte Eigenschaften. Für sonstige Schadensersatzansprüche gelten die Allgemeinen Haftungsbeschränkungen gem. Punkt VIII. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Fa. eitech andere als die vertragsgemäße Ware liefert.

VII. Zusicherung, Auskünfte und Beratung

Soweit die Fa. eitech Auskünfte und Beratungen erteilt, so erfolgen diese - auch in bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - nach bestem Wissen und befreien den Käufer nicht von einer eigenen Prüfungspflicht der Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Hinweise auf technische Normen sowie Katalogbeschreibungen dienen der Leistungsbeschreibung. Die Eigenschaft einer Ware gilt nur dann als zugesichert im Sinne des § 434 Abs.1, Satz 3 BGB, wenn die Zusicherung als solche kenntlich gemacht wird und schriftlich erfolgt.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Für Schäden, die dem Käufer aufgrund von Lieferverzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, culpa in contrahendo, unerlaubter Handlung, Produkthaftung und/oder sonstiger Grundsätze entstehen, haftet die Fa. eitech nur bei Verschulden und nach Maßgabe der folgenden Klauseln:

1. Die Haftung für unvorhersehbare, atypische Schäden wird gegenüber Kaufleuten dem Grunde nach ausgeschlossen, soweit sie auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Beruhen sie auf grober Fahrlässigkeit, so wird die Haftung für Sachschäden auf € 25.000,- begrenzt.
2. Werden wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt, und handelt es sich um unmittelbare oder mittelbare, aber vorhersehbare und vertragstypische Schäden, so wird die Haftung für Personenschäden der Höhe nach auf das

Zehnfache des Auftragswertes, maximal € 25.000,-, und die Haftung für Sachschäden auf € 12.500,- begrenzt.

3. In jedem Falle ist der Schaden konkret zu berechnen und nachzuweisen.

IX. Zahlung

1. Die Rechnungen der Fa. eitech sind 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig, es sei denn, es wäre etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Befindet sich der Käufer im Verzug oder ist ein vereinbarter Zahlungstermin überschritten, werden die gesetzlichen Zinsen, geschuldet, mindestens aber 7 % p.a.. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
4. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von der Fa. eitech zur Folge. Ein derartiges Ereignis ist namentlich Stellung eines Insolvenzantrages, gleich durch wen, und/oder die Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder das Ergehen von Anordnungen eines Gerichtes in einem Insolvenzantragsverfahren. Darüber hinaus ist die Fa. eitech berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Käufers zurückzuholen.

X. Schlußbestimmungen

Ist der Käufer Kaufmann, so ist Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen der Ort des Lieferwerkes.

Ist der Käufer Kaufmann, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unter Einschluß der Streitigkeiten über das Zustandekommen und die Wirksamkeit dieses Vertrages das Gericht am Ort des Firmensitzes der Fa. eitech. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, ob und inwieweit die Fa. eitech veräußerte Gegenstände selbst entworfen und/oder hergestellt hat.

Sofern die Fa. eitech keine ausdrückliche anderweitige Rechtswahl trifft, gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem hier zum Ausdruck gekommenen Willen in zulässiger Weise am nächsten kommt.